



MARKTGEMEINDE VÖLS

Bezirk Innsbruck-Land

Dorfstraße 31, 6176 Völs

Recyclinghof – Betriebsordnung

Die Betriebsordnung gilt als Ergänzung zur Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Völs.

§ 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Geltungsbereich: gesamtes Gelände, spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Geländes erkennt der Benutzer die Betriebsordnung an.
- Angeliefert werden dürfen nur Abfälle aus Privathaushalten oder aus Kleingewerbe (Menge und Zusammensetzung müssen einem Privathaushalt entsprechen).

§ 2

BENUTZERPFLICHTEN

- Öffnungszeiten: Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 10 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten beendet und der Recyclinghof verlassen wird.
- Das Betreten von Gebäuden des Recyclinghofes ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
- Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und gekennzeichneten Parkflächen benutzen. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.
- Abfälle sind getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgelagert werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden. Die Abfälle sind von den Benutzern selbstständig in die vorgesehenen Container einzuwerfen. Gefährliche Abfälle dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden. Verschmutzungen, die beim Abladen der Abfälle entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
- Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus angelieferten Abfällen ist untersagt.
- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre dürfen den Recyclinghof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein.
- Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Recyclinghof warten.
- Fotografieren und sonstige Aufnahmen sind nur in vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal gestattet.
- Der Umgang mit offenem Feuer ist am gesamten Gelände verboten.

§ 3
WEISUNGSRECHT UND KONTROLLEN

- Das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und ist verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Recyclinghofbenützung hat sich der Anlieferer auf Verlangen auszuweisen.

§ 4
HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND ZUWIDERHANDLUNGEN

- Für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen bzw. Zuwiderhandeln gegen diese Betriebsordnung wird nicht gehaftet. Außerdem wird bei nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer und auftretenden Schäden nicht gehaftet, insbesondere für Fahrzeugschäden die bei der Anlieferung und dem Abladevorgang entstehen.
- Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann der Anlagenbetreiber im Rahmen seines Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Recyclinghofes ausschließen. Kosten die aus Zuwiderhandlungen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- Widerrechtliches Betreten des Recyclinghofes kann vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht werden.

Völs, 10.01.2019

Der Bürgermeister:

Erich Ruetz